

Der Kreistag des Landkreises Ostallgäu erlässt aufgrund des Art. 17 in Verbindung mit Art. 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung:

Satzung

über Freibadeplätze des Landkreises Ostallgäu (Freibadeplatzsatzung vom (Beschluss Kreistag) 28.04.2017)

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- 1) Der Landkreis Ostallgäu unterhält und betreibt folgende Freibadeplätze als öffentliche, dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen i.S. des Art. 15 der Landkreisordnung:
 - a) am Forggensee bei Dietringen, Gemeinde Rieden am Forggensee
 - b) am Illasbergsee bei See, Gemeinde Halblech
 - c) am Bannwaldsee, Gemeinde Schwangau.
- 2) Folgende Grundstücke sind Bestandteile der Badeplätze:
 - a) am Forggensee bei Dietringen, Gemarkung Rieden a.F., Fl. Nrn. 1416/2, 1436, 1433, 1431 teilweise, 1675 teilweise. Die Bereiche Wasserschutzpolizei und die Anlegestelle der Forggenseeschiffahrt sind davon ausgenommen.
 - b) am Illasbergsee, Gemarkung Buching, Fl. Nrn. 2150/5, 2150/6, 2150/9, 2321/12 und 2321 teilweise.
 - c) am Bannwaldsee, Gemarkung Schwangau, Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 3240 und 1123. Der Badeplatz Bannwaldsee wird gemeinsam mit der Gemeinde Schwangau bewirtschaftet.
- 3) Die Freibadeplätze sind beschildert. Ihre Grenzen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.
- 4) Die Grenzen der Freibadeplätze sind jeweils in einem Lageplan M 1:1500 rot schraffiert eingetragen. Diese Pläne sind beim Landratsamt Ostallgäu, bei der Verwaltungsgemeinschaft Roßhaupten und bei den Gemeinden Halblech und Schwangau niedergelegt und können dort während den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Mit dem Betrieb der unter § 1 genannten Freibadeplätze verfolgt der Landkreis Ostallgäu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des § 52 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere die Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung, Entspannung und Erholung der Bevölkerung.

§ 3 Benutzungsberechtigung

- 1) Die Benutzung der Freibadeplätze und ihrer Einrichtungen ist jedem im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung unentgeltlich gestattet.
- 2) Die Badeplätze stehen während den Betriebszeiten jedem zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung (vorbehaltlich des § 4).

§ 4 Einschränkung des Benutzungsrechts

- 1) Von der Benutzung der Freibadeplätze ausgeschlossen sind Personen, die
 - a) unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen

- b) an einer meldepflichtigen, übertragbaren / ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- 2) Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Besuch der Freibadeplätze nur in Begleitung und unter Aufsicht von Personen gestattet, die mindestens 16 Jahre alt sind und denen die Aufsichtspflicht übertragen wurde.
- 3) Personen, welche sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen oder aus- und ankleiden können, ist die Benutzung nur zusammen mit einer geeigneten, verantwortlichen Begleitperson gestattet. Selbiges gilt auch für Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie bei anderen Personen, bei denen es ohne Begleitung zu einer Selbst- oder Fremdgefährdung kommen könnte.
- 4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Hygiene zuwiderläuft. Personen, die hiergegen wiederholt und trotz entsprechender Belehrungen verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Benutzung der Freibadeplätze ausgeschlossen werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß kann der Ausschluss auch ohne Belehrung bereits beim ersten Mal erfolgen.

§ 5 Vereine, Schulen, geschlossene Gruppen

Bei dem Besuch der Freibadeplätze durch Vereine, Schulen und sonstige geschlossene Personengruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der weisungsbefugten Personen (siehe §11) eingehalten werden; deren eigene Aufsichtspflicht bleibt dadurch unberührt.

§ 6 Öffnungszeiten

- 1) Die Öffnungszeiten werden vom Landkreis Ostallgäu und dem jeweiligen Kioskbetreiber festgelegt und ortsüblich durch Anschlag am jeweiligen Badeplatz bekanntgemacht. Der Landkreis Ostallgäu behält sich vor, die Freibadeplätze aus zwingenden Gründen, z.B. bei Überfüllung oder witterungsbedingt, vorübergehend zu sperren oder vorzeitig zu schließen. Ansprüche gegen den Landkreis Ostallgäu können daraus nicht abgeleitet werden.
- 2) Die Freibadeplätze dürfen außerhalb der Öffnungszeiten nicht zu Badezwecken betreten werden. Nach Ende der Öffnungszeiten haben die Badegäste die Badeplätze unverzüglich ohne Aufforderung zu verlassen.
- 3) Für die Kioskbetreiber besteht die Möglichkeit, auch außerhalb der Badesaison ihren Kiosk zu öffnen, z. B. bei Ausflugswetter oder zu besonderen Veranstaltungen.

§ 7 Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung

- 1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Insbesondere darf niemand
 - a) Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt
 - b) durch Spiele o.ä. andere belästigen
 - c) die Notdurft außerhalb der Toiletten verrichten
 - d) Tiere mitbringen (z. B. Hunde, Pferde, usw.)
 - e) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse wegwerfen
 - f) Zelte und dergleichen aufstellen
 - g) unerlaubt Foto-/Videoaufnahmen herstellen.
- 2) Die Einrichtungen der Freibadeplätze einschließlich der Grünanlagen und Anpflanzungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt.

Abfälle dürfen nur in die vorgesehenen Abfallbehälter geworfen werden. Wertstoffe sind zu trennen. Die Liegeplätze sind sauber zu verlassen.

- 3) Soweit auf dem Freibadeplatz kein gesonderter Grillplatz ausgewiesen ist, ist das Grillen untersagt.
Falls gesondert kenntlich gemachte Grillplätze ausgewiesen sind, ist das Grillen nur mit Holzkohle und mit den hierfür üblichen Geräten (z.B. Holzkohlegrill) unter Einhaltung der gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Dem Aufsichtspersonal ist bei entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten. Bei Waldbrandgefahr durch Trockenheit kann auch an den vorgesehenen Plätzen das Grillen untersagt werden.
- 4) Das Mitbringen und Lagern von Wasserfahrzeugen (Motor- und Segelboote, Surfbretter u.ä.) ist auf den dieser Satzung unterliegenden Freibadeplätzen in der Zeit vom 01.06. bis 15.10. grundsätzlich nicht erlaubt.
- 5) Waffen, verbotene Gegenstände wie Schlagstöcke, Schlagringe, Klappmesser und solche Gegenstände, die zu Waffen umfunktioniert werden können (z.B. Baseballschläger), dürfen nicht mitgebracht werden.
- 6) Im Bereich der Bootsanlegestelle Dietringen der Forggenseeschifffahrt und der Wasserschutzpolizei (siehe Plan) ist aus Sicherheitsgründen das Baden, Schwimmen, Sporttauchen und das Befahren mit Badebooten oder sonstigen Wassersportgeräten verboten. Der betroffene Bereich ist mit Bojen und Schildern gekennzeichnet.
- 7) Auf die Verordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 01.06.2017 zur Regelung des Gemeindegebrauchs von Wasserfahrzeugen im Forggensee, Illasbergsee und Bannwaldsee wird hingewiesen.
- 8) Abweichend von § 7 Abs. 1 d) dürfen Hunde sich im Biergarten des Badeplatzkioskes aufhalten, wenn dies vom Kioskbetreiber erlaubt und geregelt ist.

§ 8 Benutzung

- 1) Unbekleidete Personen sind auf den Freibadeplätzen nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- 2) Es ist nicht gestattet,
 - a) andere Badegäste ins Wasser zu stoßen, zu werfen oder o.ä.
 - b) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.
- 3) Vor dem Einspringen in das Wasser hat sich der Springer sorgfältig zu vergewissern, dass der Sprungbereich frei und das Wasser ausreichend tief ist.
- 4) Die allgemein gültigen Baderegeln sind einzuhalten.

§ 9 Fundgegenstände

- 1) Fundgegenstände, die auf den Freibadeplätzen gefunden werden, sind unverzüglich beim jeweiligen Kiosk abzugeben.
- 2) Fundgegenstände werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) behandelt.

§ 10 Haftung

- 1) Die Badegäste haften für alle Schäden, die sie bei Benutzung der Freibadeplätze und seiner Einrichtungen dem Landkreis oder Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen sowie Veranstaltungen des Bades auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Freibadeplätze mitgebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet, soweit

nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Landkreises Ostallgäu oder der von ihm Beauftragten sowie seiner Erfüllungsgehilfen ursächlich ist.

- 4) Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so ist der Schadensfall unverzüglich dem Landratsamt Ostallgäu, Kommunales Bauamt, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, mitzuteilen.

§ 11 Anordnung für den Einzelfall

Der Landkreis Ostallgäu kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Um die Einhaltung der Satzung sicherzustellen, sind die folgenden Personengruppen für die Badeplätze weisungsbefugt:

- 1) Mitarbeiter des kommunalen Bauamtes im Landratsamt Ostallgäu
- 2) Polizei / Wasserschutzpolizei
- 3) Betreiber/Pächter der jeweiligen Badeplätze und Kioske
- 4) örtlich zuständige Bürgermeister und Gemeindemitarbeiter

§ 12 Zuwiderhandlungen

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung kann mit Geldbuße bis 2.500,- € belegt werden, wer vorsätzlich

- 1) entgegen dem Verbot oder einem verfügten Ausschluss nach § 4 die Freibadeplätze benutzt.
- 2) gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 2 über die Einhaltung der Öffnungszeiten verstößt,
- 3) den Vorschriften des § 7 über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderhandelt,
- 4) entgegen dem Verbot in § 7 Abs. 1 d) Tiere zum Freibadeplatz mitbringt.
- 5) den Vorschriften des § 8 über das Verhalten beim Schwimmen und im Schwimmbereich zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

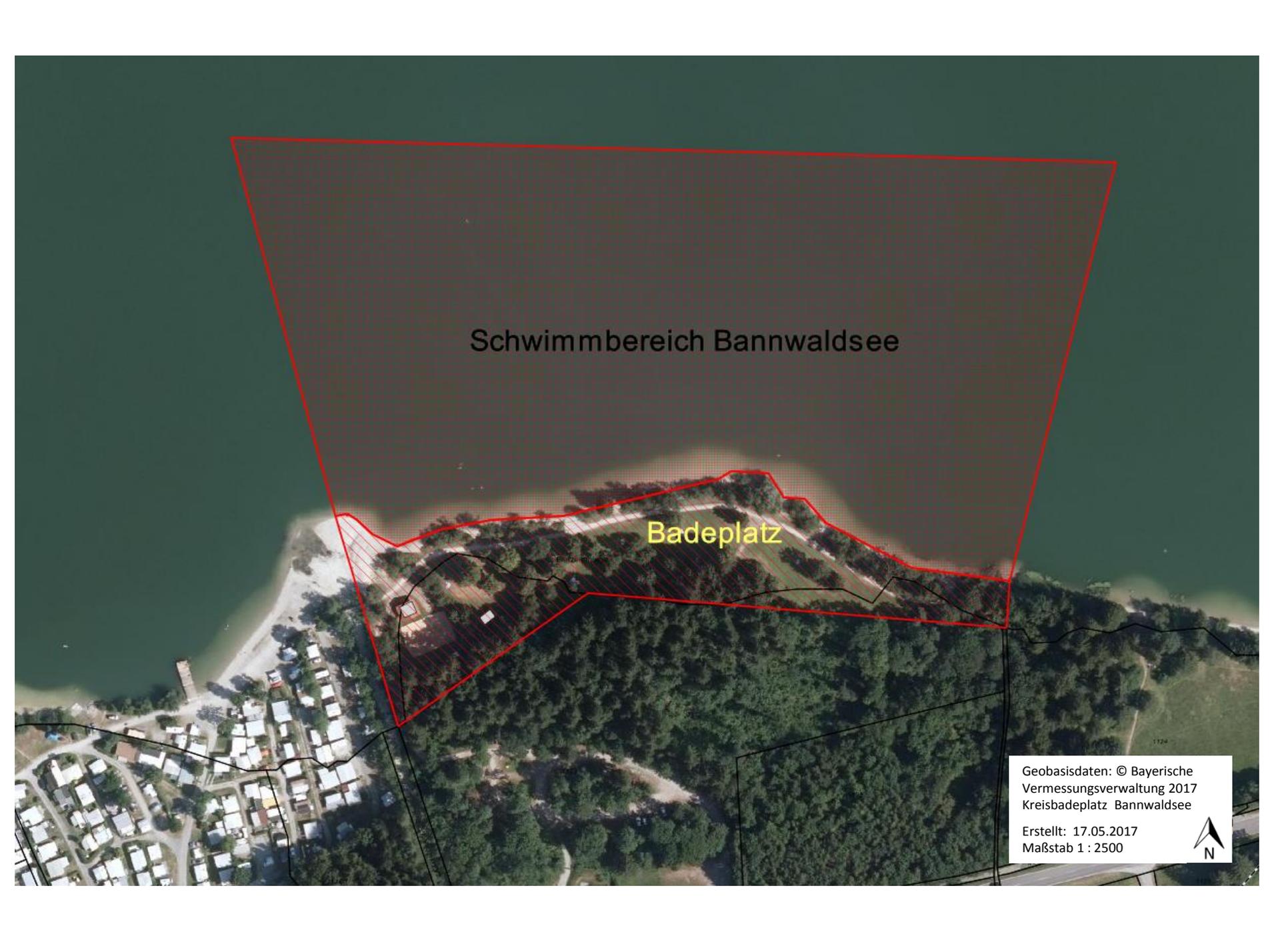
Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.04.1980 in der Fassung vom 01.03.1985 außer Kraft.

Marktoberdorf, 01.06.2017

Landkreis Ostallgäu

Maria Rita Zinnecker

Landrätin



Schwimmbereich Bannwaldsee

Badeplatz

Geobasisdaten: © Bayerische
Vermessungsverwaltung 2017
Kreisbadeplatz Bannwaldsee

Erstellt: 17.05.2017
Maßstab 1 : 2500





Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2017
Kreisbadeplatz Dietringen
Erstellt: 17.05.2017
Maßstab 1 : 2000





Badeplatz

Schwimmbereich Illasbergsee

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2017
Kreisbadeplatz Illasbergsee

Erstellt: 17.05.2017
Maßstab 1 : 2500

